

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 9. Neuenbürg, Samstag den 30. Januar 1858.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonirt man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Sendungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amthliches.

Neuenbürg. Rekrutirungssache.

Die vorläufige Prüfung der Berücksichtigungs-Ansprüche von Militärpflichtigen der heurigen Altersklasse, nämlich der Ansprüche:

- 1) auf Befreiung (Artikel 5 des Kriegsdienstgesetzes),
- 2) auf Zurückstellung wegen Familien-Verhältnissen,
- 3) auf Zurückstellung wegen Berufs,
- 4) auf Verwilligung einjähriger Dienstzeit,

wird in den ersten Tagen des nächsten Monats vorgenommen werden, es werden daher die Ortsvorsteher beauftragt, die Betheiligten aufzufordern, ihre Ansprüche soweit sie nicht schon bei Entwerfung der Ortsrekrutirungsliste geltend gemacht und mit den erforderlichen Urkunden belegt worden sind, alsbald bei Oberamt anzumelden und nach Vorschrift der §§. 107, 108, 111 und 123 der Instruktion urkundlich nachzuweisen.

Diesjenigen, welche die Beweisurkunden persönlich übergeben oder Belehrung einholen wollen, haben sich am

Donnerstag den 4. Februar, Vormittags,
auf der Oberamtskanzlei einzufinden.

Den 26. Januar 1858.

R. Oberamt.
Bä g n e r.

Revier Langenbrand.

Solz-Verkauf.

Am Montag den 1. Februar d. J.,
wird der Haterzeichnere im Staatswald
Hundersbal

2075 Hlochwieden,
100 Baumwieden,

im Staatswald Sauberg:

5525 Hlochwieden,
6450 Mittel ditto,
600 Baumwieden

verkauft. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr,
auf dem Höfenerweg beim Baldrennacher Ge-
meindewald Hohenacker.

Langenbrand, den 25. Januar 1858.

R. Revierförster
Bührlen.

Revier Liebenzell.

Steinbeifuhr-Afford.

Da die am 7. d. M. auf dem Rathhaus
zu Igelsloch stattgehabte Veraffordirung der
Beifuhr von 3800 Koflasten Sandsteinen auf
den Weg im Staatswald Moos, ein entsprechen-
des Resultat nicht geliefert hat, so findet am
Dienstag den 2. Februar, auf dem Rathhaus
in Liebenzell ein nochmaliger Afford statt, wozu
die Liebhaber unter Bezugnahme auf die Be-
kanntmachung in Nr. 1 dieses Blattes hiemit
eingeladen werden.

Den 25. Januar 1858.

R. Revierförsterei.
P e c h t n e r.

H ö f e n.

Fabrniß-Verkauf.

Am Dienstag den 2. Februar d. J.,
von Morgens 9 Uhr an,

wird die Fabrniß der kürzlich verstorbenen Frau
Witwe des Philpp Ernst Leo, gewesenen
Holzbändlers dahier, im öffentlichen Aufstreich
verkauft.

Dabei kommt zum Verkauf:

Gold und Silber, viele Frauenkleider,
Bettgewand und Leinwand, Schrein-
werk, worunter 1 Sopha mit 6 Sesseln,
1 doppelter Kleiderkasten von Nußbaum-
holz, 1 Kommod sammt Pult und Auf-
satz, 1 Tafel-Wange, allerlei Hausrath.

Den 28. Januar 1858.

Waisengericht.
Vorstand H o s c h, A. B.

Holz-Versteigerung.

Die Stadtgemeinde Rastatt läßt an den nachbenannten Tagen im Oberwaldschlage weiter versteigern:

Freitag und Samstag den 5. und 6. Februar d. J.:

46,400 Stück Wellen.

Montag den 8. Februar d. J.:

48 Stämme Holländer-Eichen.

Hiezu werden die Steigerungs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zusammenkunft jeweils Morgens 9 Uhr im Schlage selbst ist.

Rastatt, den 20. Januar 1858.

Der Gemeinderath.

Hammer.

vdt. Keiner.

Landwirthschaftliches.

Neuenbürg.

Am Lichtmessfeiertag den 2. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, ist Menar-Versammlung des landw. Vereins im Gasthof zur Sonne dahier, wobei die Wahl eines Vorstands, Secretärs, Cassiers und des Ausschusses vorkommt, weshalb die Mitglieder zu zahlreichem Besuch eingeladen werden.

Den 26. Januar 1858.

A. A.:

Secr. d. landw. Vereins.

Vandel.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Ich wohne jetzt im Hause des Hrn. Rechtsconsulent Dr. Eug., am Schloßberg.

Den 29. Jan. 1858.

Oberamtsarzt.

Dr. Groß.

Herrenalb.

Unsere Verwandte, Freunde und Bekannte laden wir auf diesem Wege zu unserer Hochzeitsfeier, welche Donnerstag den 4. und Freitag den 5. Februar

im Gasthof zum Ochsen

dahier stattfinden wird, höflichst ein, um gütigen Besuch bittend.

Friedrich Seuffer.

Elisabethe Schaaf
von Langenalb.

Birkenfeld.

Bei der hiesigen Stiftungspflege liegen 162 fl., Schulfondscasse 50 fl. und ferner noch 200 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Stiftungspfleger Delschläger.

W i l d b a d.

Geschäfts-Gröfßnung

am

Lichtmess-Feiertage.

Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich am 2. Februar mein neu etablirtes Geschäft in dem von Herrn Schneidermeister Brenner erworbenen Hause eröffnen werde und empfehle ich nebst allen in das Spezereisach einschlagenden Artikeln alle Sorten englische, sächsische und deutsche Strickgarne, sowie auch Webgarne (Zettelgarn) von dem ich nur acht gefärbte Waare beigelegt habe und auch nicht andere beilegen werde.

Der reeisten und billigsten Bedienung darf man sich stets versichert halten und bitte ich nun um geneigten Zuspruch.

Christian Pfau.

Gräfenhausen.

600 fl. liegen zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit a 4 1/2 % parat bei der Gemeindepflege.

Herrenalb.

300 fl. Pflegschaftsgeld liegen zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat bei alt Sonnenwirth Greul.

Grunbach.

Im hiesigen Schulfonds sind 100 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Rechner Schmidt.

Neuenbürg.

Unterzeichneter verkauft einen Kleiderkasten, einen Schreibpult und einige Bänke an den Meistbietenden.

Jakob Bürenstein.

Neuenbürg.

Mein hinteres Hägle, oberhalb der neuen Senfensabrik, sowie die Thalwiese des verk. Michael Schnepf, Kubrmanns, verkaufe ich am

Lichtmessfeiertage den 2. Februar,

Nachmittags 2 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich auf Zieler oder baare Bezahlung und lade die Liebhaber in meine Wohnung höflich ein.

Christian Haier,

Bäckermeister.

Neuenbürg.

Gewerbe-Verein

bei Albert Eug.

Anfang um 7 1/2 Uhr.



Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Stuttgart, den 28. Januar. Seine Majestät der König sind den Tag über beinahe ganz frei vom Husten, die Nacht jedoch bringt noch einzelne Anfälle desselben. Uebrigens nehmen die Kräfte und die Lust zu und Seine Majestät haben seit einigen Tagen angefangen, Vormittags sich einige Bewegung im Zimmer zu machen. (St. Anz.)

Stuttgart 24. Jan. Die hiesige Handwerkerbank, eine Schöpfung ihres derzeitigen Vorstandes, steht in einem solchen Rufe der Solidität, daß ihr schon seit einigen Jahren massenhaft Geld angetragen wird, wovon sie aber bisher beschränkten Gebrauch machte. Bei der kürzlich stattgehabten Plenarversammlung theilte der Vorsitzende zur Freude aller Theilnehmenden mit, daß den Mitgliedern für das verflossene Jahr 16 pCt. Dividenden gut geschrieben werden und die k. Hofbank eine Verbindung mit der Gesellschaft angeknüpft habe. Die junge Anstalt kann mit Stolz auf ihr segensreiches Wirken zurückblicken. Die Theilnahme an solcher ist eine sehr allgemeine. Im Jahre 1857 wurden von den Mitgliedern der Bank in Monatsbeiträgen 14,859 fl. einbehalten und an die Mitglieder 76,191 fl. ausgeliehen, wovon kein Heller verloren ging. Es dürfte auch für einen weiteren Verkehr von Interesse sein, die Hauptbestimmungen der Bank zu kennen. Die Handwerkerbank sucht ihren Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel zu verschaffen und diesen Zweck theils durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder, theils durch Anlehen zu erreichen, wofür die Mitglieder solidarisch haften. Jeder Volljährige kann Mitglied werden und bezahlt 30 fr. Eintrittsgeld, sowie vier Jahre lang einen jährlichen Beitrag von 12 fr. zum Reservefonds und einen von ihm selbst zu bestimmenden Beitrag, der monatlich nicht unter 12 fr. und nicht über 25 fl. betragen darf. Was nach Abzug des Verwaltungsaufwandes und der Zinsen für Darlehen übrig bleibt, bildet die zu vertheilenden Dividenden. Wer einen Vorschuß, der nicht unter 5 fl. und nicht über 500 fl. betragen und auf nicht länger als 6 Monate verwilligt werden soll, in Anspruch nehmen will, muß einen Bürgen als Selbstzahler stellen. Der Vorschuß wird mit 7 pCt. verzinst, wovon 2 pCt. dem Reservefonds gebören. — Die neulichen Fallimente einiger hiesigen Banquiers untergeordneten Ranges sind Ursache, daß für das Projekt einer württembergischen Zettelbank aufs Neue agitiert wird. Wenn behauptet wird, daß es hier an Gelegenheit zu sicherer und nützlicher Anlegung von Geld fehle und deshalb eine Bank zu wünschen sey, so entbehrt dieß allen Grund. Die Rentenanstalt,

der Capitalistenverein, Creditverein, die allgemeine Ersparnißgesellschaft und die Handwerkerbank genügen hinlänglich für das Bedürfnis.

Hessen-Darmstadt.

Mainz, 23. Januar. Die Gesamtsumme der für die Opfer der Pulverexplosion vom 18. November v. J. bis jetzt eingegangenen milden Gaben beläuft sich auf 375,847 fl. 16 kr.

Mainz, 24. Januar. Der Bericht der Commission, welche mit der Erhebung der durch die Pulverexplosion vom 18. November verursachten Schäden beauftragt war, wird, gutem Vernehmen nach, demnächst durch Vermittelung der großherzoglichen Regierung an die Bundesversammlung gelangen; und es kann sodann in kurzem, wie verlautet, eine baldige Entscheidung bezüglich des Entschädigungsanspruches, welchen der Gemeinderath von Mainz dem deutschen Bunde gegenüber erhoben hat, erwartet werden. Wie man in unterrichteten Kreisen versichert, wird für die konstatarnten Beschädigungen ein ausreichender Ersatz werden. Die von der Privatwohlthätigkeit aus allen Theilen Deutschlands so reich gespendeten Summen decken weit über den dritten Theil der erlittenen Verluste. Der von Preußen bei dem Bunde beantragte Ankauf des alten Kästrichs behufs Errichtung eines großen fortifikatorischen Werkes (nach verlässiger Angabe steht die Genehmigung dieses Antrages außer allem Zweifel) wird eine sehr beträchtliche Ersatzquelle bieten. Eine weitere Erleichterung von Seiten des Bundes dürfte, wie ferner verlautet, der Stadt Mainz durch den Erlaß einer auf einige 20,000 fl. sich belaufenden Forderung, welche den Behörden der Bundesfestung der Stadt gegenüber noch zusteht, gewährt werden. Den ganzen Betrag, welcher sich dann noch als nothwendig herausstellen sollte, würde die Bundesversammlung voraussichtlich auf die Bundeskasse anweisen; es findet dieser Vorschlag, wie man versichert, namentlich auf Seiten Oesterreichs die wärmste Unterstützung. (N. R.)

Preußen.

Berlin, 26. Januar. Ein Schlächtermeister aus Charlottenburg, der beim Verkauf eines Stückes Fleisch von anderthalb Pfund mehrere Lothe zu wenig gegeben hatte, wurde deswegen gestern vom Gerichtshof zu einer dreimonatlichen Gefängnißhaft und zu 100 Thlr. Geldbuße verurtheilt.

Ausland.

Großbritannien.

In London weilt gegenwärtig der amerikanische Pferdezüchter Magee mit seiner bis jetzt noch geheim gehaltenen Kunst der Pferdedressur. Er zeigt u. A. wie rasch störrige Pferde fügsam gemacht werden können, wie man, um nur ein Beispiel anzuführen, ein schwarzes Pferd dahin bringen könne, daß es sich folgsam auf den Boden legt und regungslos liegen bleibt,

selbst wenn man ein Brett auf seinen Leib legt und mit einem Schiefarren darüber wegfährt. Es sei hier erwähnt, daß dem Pferde durchaus kein Tränkchen eingegeben wird. Die ganze Kunst soll darin bestehen, dem Pferde Liebe und Vertrauen einzulößen. Wie dieß in so kurzer Zeit (einer Viertel- oder halben Stunde) geschehen kann, darin liegt eben das Geheimniß des Amerikaners. Er ist etwa 30 Jahre alt, war von Jugend auf ein Pferdeliebhaber, trieb sich in den Prairien unter wilden Rostheerden herum und studirte dort des Pferdes Charakter und Eigenthümlichkeiten so lange, bis er seiner Herr wurde. An Abenteuern der gefährlichsten Art scheint es ihm bei diesen Naturstudien nicht gefehlt zu haben. Er hat aus jener Zeit noch einen Armbruch und zwei Beinbrüche aufzuweisen.

Miszellen.

Aus der guten alten Zeit.

Von den Gottesurtheilen der Vorzeit.
(Fortsetzung.)

Die Feuerprobe wurde in verschiedener Weise executirt. Die einfachste Form bestand darin, daß der Angeklagte angehalten wurde, die bloße Hand in das Feuer zu halten. Feierlicher war es, wenn derselbe im Hemd durch einen brennenden Holzstoß gehen mußte, und um den Sieg der Unschuld um so glänzender zu machen, wurde ihm bisweilen sogar ein Wachshemd angezogen. Nach dem Zeugniß des Jacob von Königshofen soll Richardis, die Gemahlin Carl's des Dicken, welche des verbotenen Umgangs mit Lutward, Bischof von Berceci, angeklagt war, ihre Unschuld durch glückliches Ueberstehen dieser Feuergefähr dargethan haben, wogegen dem Leser aus der Geschichte der Kreuzzüge bekannt seyn wird, daß Peter Bartolomäus, welcher vorgab, die heilige Lanze gefunden zu haben, im Jahre 1099 mit derselben im Hemd durch das Feuer ging, um sich von der Anschuldigung des Betrugs zu reinigen, aber nach Einigen tödtlich verbrannt herauskam.

Nach einer dritten Art, welche noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts im Rheingau üblich gewesen seyn soll, mußte ein glühendes Eisen eine Strecke weit in der Hand getragen werden, anderwärts mußte der Angeklagte dasselbe mit bloßen Füßen betreten, oder über neun Pflugschaaren schreiten, eine Probe, aus welcher nach der Sage Heinrich's II. Gemahlin, Kunigunde, und die Mutter Eduard des Bekenner's unverletzt hervorgegangen. Zuweilen wurde die Zahl der Schritte, welche mit dem Eisen in der Hand zurückgelegt werden mußten, im Voraus bestimmt, und eben so kam es vor, daß, um dem Unglücklichen das Leben so sauer als möglich zu machen, er nachher noch das Eisen in einen zwölf Schritt entfernten Trog werfen und, wenn er diesen fehlte, die Probe unerbittlich von Neuem beginnen mußte. Auch hier fehlt es den alten Geschichtsschreibern nicht an Beispielen eines glücklichen Erfolges. Der Bischof Poppe, welcher in Dänemark als Verkündiger des Christenthums aufgetreten, bekräftigte die Wahrheit

seiner Lehre vor König Harald durch die Feuerprobe, und erreichte damit die Befreiung des Heidenkönigs. Am komischsten ließt es sich, wenn die alten Germanen mit echter deutscher Gründlichkeit und Vorsicht die Hand des Angeklagten nach überstandener Probe in einen Sack steckten, diesen zusiegelten und erst nach drei Tagen in grenzenloser Spannung wieder öffneten, um nachzusehen, ob sich eine verdammdende Brandwunde an derselben wahrnehmen ließ, oder die Nacht Odins das glühende Eisen in der Hand des Gerechten in ein grünendes Reis verwandelt hatte.

Nester noch als diese Feuerproben sind die sogenannten Wasserurtheile. Sie wurden bald mit kaltem, bald mit siedendem Wasser vorgenommen. Der sogenannte Kesselfang, nach welchem ein Stein oder Ring mit entblößtem Arme aus einem mit kochendem Wasser angefüllten Kessel geholt werden mußte, ist in dem falschen Volksgezet ausdrücklich vorgeschrieben. An manchen Orten befanden sich zu diesem Zwecke eigene Kessel am Eingange der Kirche eingemauert. Bei der kalten Wasserprobe wurde der Angeklagte einfach mit gebundenen Armen und Beinen in einen Teich geworfen. Allein hier waren unsere ehrlichen Vorfahren mit sich selbst im Zwiespalt, ob das Untersinken oder das Obenschwimmen ein Beweis der Unschuld seyn sollte. Diese Wassertauche war neben dem Wägen der Heren, welche nach dem Aberglauben ein ungewöhnlich geringes Gewicht haben sollten, die bei weitem gebräuchlichste Herenprobe und als solche noch im vorigen Jahrhundert in Geltung.

Wesentlich unterschied sich von den bisher genannten Gottesurtheilen das sogenannte Kreuzurtheil. Hier mußten sich nämlich beide Theile, der Kläger und Beklagte, der Probe unterziehen. Auch war sie bei weitem die menschlichste. Beide Gegner mußten mit ausgebreiteten Armen unbeweglich an einem Kreuze stehen. Wer zuerst zu Boden sank, oder auch nur den Arm sinken ließ, hatte verloren. Während sie dastanden, wurde gebetet und Messe gelesen. So wird uns erzählt, daß, als einst in einem Teiche des Klosters Bischofsheim ein neugeborenes Kind gefunden wurde, und der Verdacht sich auf die Nonnen des Klosters lenkte, zur Ermittlung der Schuldigen alle Nonnen am Kreuze stehen mußten. Aber noch merkwürdigere Beispiele zeigen, in welchem Ansehen im Mittelalter dieses Gottesurtheil stand. Unter der Regierung Carl's des Großen geriethen die Bürger von Verona mit ihrem Bischof in Streit wegen des Wiederbaues der Stadtmauern. Nach langen Debatten einigte man sich dahin, daß die Kreuzesprobe den Streit entscheiden sollte, und jede Partei wählte als ihren Kämpfer einen Geistlichen. Sie standen unter großen Feierlichkeiten so lange, bis der Vertreter der Bürgerschaft zu Boden fiel. Noch mehr, Carl der Große verordnete sogar auf dem Reichstage zu Thionville, daß, wenn unter seinen Söhnen bei der Theilung des Reichs nach seinem Tode Grenzstreitigkeiten entstehen sollten, das Kreuzgericht entscheiden sollte.

(Fortsetzung folgt.)